|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**vom 6. November 2023 in Berlin** |

**Vorläufiges Ergebnisprotokoll**

*Stand: 06.11.2023*

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**

**TOP 1.1 Europa – Europäischer Rat**

**TOP 1.2 Sicherheit**

**TOP 1.2.1 Israel – aktuelle Lage**

**TOP 1.2.2 Ukraine/Russland – aktuelle Lage**

**TOP 1.3 Energie**

**TOP 1.3.1 Energiepreise und Energieversorgungssicherheit**

**TOP 1.3.2 Ausbau erneuerbarer Energien
Aktueller Sachstandsbericht des Bundes**

**TOP 1.3.3 Stand Netzausbau**

**TOP 1.4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern**

**TOP 1.5 Vereinfachung und Beschleunigung bei Großraum- und Schwertransporten**

**TOP 1.6 Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern**

**TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung**

**TOP 1.7.1 OZG und Registermodernisierung**

**TOP 1.7.2 Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats**

**TOP 1.7.2a) IT-Staatsvertrag**

**TOP 1.7.2b) Entwicklung Digitale Dachmarke**

**TOP 1.8 Finanzierung Deutschlandticket**

**TOP 1.9 Pflichtversicherung für Elementarschäden**

**TOP 1.10 Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland**

**TOP 1.11 Krankenhausreform und finanzielle Lage der Krankenhäuser**

**TOP 1.12 Fortsetzung DigitalPakt Schule**

**TOP 1.13 Sicherstellung der Arzneimittelversorgung**

**TOP 1.14 Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Brutto-inlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5%-Ziel für FuE**

**TOP 1.15 Termine im 2. Halbjahr 2024**

**TOP 1.16 Verschiedenes**

**TOP 2 Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027 und Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027**

**TOP 3 Termine im 2. Halbjahr 2024**

**TOP 4 Verschiedenes**

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.1 Europa – Europäischer Rat

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.2 Sicherheit

# TOP 1.2.1 Israel – aktuelle Lage

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.2 Sicherheit

# TOP 1.2.2 Ukraine/Russland – aktuelle Lage

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.3 Energie

# TOP 1.3.1 Energiepreise und Energieversorgungssicherheit

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.3 Energie

# TOP 1.3.2 Ausbau erneuerbarer Energien, Aktueller Sachstandsbericht des Bundes

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.3 Energie

# TOP 1.3.3 Stand Netzausbau

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden, damit der Wirt­schaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt. Die Beschleunigung ist auch wichtig für die Digitalisierung, den Umbau des Energiesystems, eine moderne Infra­struktur sowie zur Erreichung der Klimaziele. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“. Er soll zur Verschlankung von Verfahren führen, indem das Recht modernisiert sowie Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden. Hierfür sieht der Pakt auch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mithilfe von Digitalisierung vor.
2. Sie bitten die zuständigen Ministerinnen und Minister auf Bundes- und Landesebene, die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vereinbarungen des Pakts für Gesetzesänderungen in Bund und Ländern schnellstmöglich umzusetzen. Etwaige untergesetzliche Regelungen und Vereinbarungen sollen ebenfalls zeitnah getroffen werden.
3. Die Umsetzung des Pakts wird regelmäßig überprüft. Dazu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramts eingerichtet. Erste Ergebnisse sollen im ersten Quartal 2024 vorliegen.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.5 Vereinfachung und Beschleunigung bei Großraum- und Schwertransporten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energiebranche, vor große Herausforderungen. Die Produktionsprozesse in vielen Wirtschaftsbereichen sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur führen zu einem signifikanten Anstieg an Transporten, deren Lasten und Abmessungen über den Gemeingebrauch der Straßennutzung hinausgehen. Zugleich stellt der notwendige Schutz der Straßeninfrastruktur vor weiterer Schädigung hohe Anforderungen an eine sorgfältige und ausgewogene Prüfung, wie und mit welchen Auflagen solche Sondernutzungen genehmigt werden können. Die Genehmigungsprozesse für diese Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Dies kann in der Folge u. a. zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie sowie der erforderlichen Stromnetzinfrastruktur führen. Dringenden Handlungsbedarf gibt es insbesondere bei der Ermöglichung prioritärer Transporte für Kabelrollen, die bei Ausfällen bzw. Reparaturmaßnahmen im Übertragungsnetz notwendig werden, sowie beim Transport von Großtransformatoren für das Stromnetz.
2. Genehmigungsprozesse und die Durchführung von GST auf der Straße wie auch im gebrochenen Verkehr (bei Umladen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern) müssen deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.
3. Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung ausschöpfen. Die Details der Erleichterungen sollen in der in der Verkehrsministerkonferenz am 11. bis 12. Oktober 2023 avisierten Ad-hoc-Arbeitsgruppe fundiert erarbeitet werden.
4. Bund und Länder werden den eingeschlagenen Weg gemeinsam fortsetzen. Die Länder unterstützen den Prozess, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung die Themen konstruktiv und im Lichte der sich zuspitzenden Transportprobleme insbesondere der Bau- und Energiewirtschaft bearbeiten, weitere Erleichterungsmöglichkeiten identifizieren sowie gemeinsam mit dem Bund die erkannten Hemmnisse abbauen und die erarbeiteten Erleichterungen umsetzen.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.6 Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern

Die Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weiterhin für großes Leid.

Bund, Länder und Kommunen unternehmen gleichermaßen große Anstrengungen zur Bewältigung der nationalen Folgen dieser außergewöhnlichen Situation. Deutschland hat bisher mehr als einer Million Menschen aus der Ukraine Schutz gewährt.

Hinzu kommt, dass viele Menschen aus anderen Teilen der Welt nach Europa und Deutschland kommen. Die Gründe für diese Migration sind unterschiedlich: Zum einen kommen Menschen, weil sie vor Krieg, Bürgerkrieg, Terror oder politischer Verfolgung fliehen und in Europa Schutz suchen. Zum anderen kommen sie, weil sie sich in Europa ein besseres Leben wünschen, als es in ihren Heimatländern möglich ist. Und zum Dritten reisen Menschen regulär nach Deutschland, weil Fachkräfte benötigt werden. Jedes Jahr werden – neben den Einreisen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Europäischen Union – außerdem mehrere Millionen Schengen-Visa ausgestellt (zum Beispiel für Geschäftsreisende, Touristinnen und Besucher) sowie mehrere hunderttausend nationale Visa zum Beispiel für Facharbeitskräfte, Forschende, Studierende.

In diesem Jahr hat zwar die Zahl der neu aus der Ukraine nach Deutschland fliehenden Menschen deutlich abgenommen. Allerdings hat die irreguläre Migration aus Drittstaaten ein Ausmaß angenommen, das zunehmend zu Problemen vor allem bei der Unterbringung und Integration führt. Bis einschließlich September haben bereits mehr als 230.000 neu Angekommene aus anderen Drittstaaten einen Asylerstantrag gestellt. Für denselben Zeitraum des Vorjahres betrug die Zahl gut 135.000. Es ist aktuell davon auszugehen, dass im Gesamtjahr 2023 mehr als 300.000 Menschen aus Drittstaaten Asylerstanträge in Deutschland stellen werden. Im Jahr 2022 waren es rund 218.000. Es gilt zu vermeiden, dass aus den weltweiten Krisenherden vermehrte Fluchtbewegungen nach Europa resultieren. Daher bleibt die Fluchtursachenbekämpfung wichtig.

Der Bund stellt den Ländern über das Migrationsdashboard sowie das Informationsportal Ausländerwesen bereits einen Datenüberblick über die aktuelle Lage zur Verfügung. Der Bund wird den Ländern in Zukunft regelmäßig auch Zugangsprognosen zur Verfügung stellen, auf deren Basis die Länder ihre Bedarfsplanungen für die Zukunft vornehmen können. Die Länder gehen davon aus, dass der Bund zeitnah wieder zur Umsetzung des § 44 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) zurückkommt und den Ländern monatlich aktualisierte Prognosen schriftlich zukommen lässt.

Durch den großen Anstieg der irregulären Migration haben die Herausforderungen für Kommunen, Länder und den Bund deutlich zugenommen. Länder und Kommunen stoßen zunehmend an die Grenzen des Leistbaren bei Aufnahme, Unterbringung und Versorgung. Die Schaffung zusätzlicher Unterkünfte ist nicht unbegrenzt möglich.

Die meisten der irregulär Einreisenden und der Schutzsuchenden kommen über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) nach Deutschland. Nach dem geltenden europäischen Recht sind in der überwiegenden Zahl der Fälle die EU-Staaten mit Außengrenzen dafür zuständig, diese Personen zu registrieren und die Asylverfahren durchzuführen. Dies geschieht jedoch nicht wie vorgesehen. Viele derjenigen, die in Deutschland Schutz beantragen, wurden zuvor nicht registriert. Gleichzeitig haben sowohl verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als auch die Weigerung einzelner Mitgliedstaaten, Schutzsuchende, für die sie zuständig sind, zurückzunehmen, dazu geführt, dass diese Personen nur sehr begrenzt in diese EU-Mitgliedstaaten zurückgeführt bzw. rücküberstellt werden können.

All dies führt dazu, dass vielerorts eine Überforderung entsteht. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass der Staat Zuwanderung in seinem Interesse steuert. Und dass er denjenigen – und nur denjenigen – hilft, die tatsächlich einen anerkannten Schutzgrund haben. Sie erwarten gleichzeitig, dass diejenigen, die keinen Schutzanspruch haben und ausreisepflichtig sind, Deutschland auch zügig wieder verlassen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig gesenkt werden muss. Klare und zielgerichtete Maßnahmen gegen unkontrollierte Zuwanderung, die rasch und wirksam für Entlastung sorgen und den aktuell zu hohen Zuzug effektiv begrenzen, sind daher eine Notwendigkeit. Es gilt, das Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen im Blick zu behalten. Denn insbesondere die Kommunen sind auf eine solche spürbare Senkung der Zahl der neu ankommenden Personen aus Drittstaaten angewiesen, um Unterbringung und Integration bewältigen zu können.

Es wird zwischen denjenigen, die in Deutschland leben wollen, aber kein Bleiberecht haben, und denen, die vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung fliehen und daher Schutz brauchen, unterschieden. Ziel ist es, dass weniger Menschen nach Europa und nach Deutschland kommen, die keine Aussicht auf Bleiberecht haben, und Menschen mit Bleiberecht solidarisch in der EU verteilt werden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Vereinbarung vom 10. Mai 2023 zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern und halten folgende Maßnahmen für vordringlich:

1. **Begrenzung der Migration und Weiterentwicklung des Asylrechts**

Als eine Sofortmaßnahme wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vorübergehend bis auf besondere Härtefälle begrenzt.

Zur Weiterentwicklung des Asylrechts wird der Bund in Abstimmung mit den Ländern eine parteiübergreifende Kommission unter Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen einrichten, die gemeinsam Lösungen zur Steuerung der Migration und zur Verbesserung der Integration mit dem Ziel der Bewahrung des gesellschaftlichen Friedens erarbeitet.

1. **Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung**

Um die Zahl derjenigen zu senken, die im Wege der irregulären Migration nach Deutschland kommen, kommt es zunächst darauf an, den Zuzug an den europäischen Außengrenzen wirksam zu begrenzen.

Die Reform des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) hat u. a. genau diese Begrenzung zum Ziel. Künftig soll jede Person an den Außengrenzen der EU strikt überprüft und registriert werden. Wer nur eine geringe Aussicht auf Schutz in der EU hat, soll bereits dort innerhalb kurzer Zeit ein rechtsstaatliches Asylverfahren durchlaufen. Der Bundeskanzler setzt sich mit Unterstützung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür ein, dass die noch ausstehenden Verhandlungen des Rates mit dem Europäischen Parlament zügig abgeschlossen werden. Dies betrifft sämtliche aktuellen Reformvorschläge zur europäischen Asyl- und Migrationspolitik (insbesondere Eurodac-VO, Screening-VO, Asyl- und Migrationsmanagement-VO, Asylverfahrens-VO, Krisen-VO). Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass sie bis Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments geeint (Frühjahr 2024) und unverzüglich umgesetzt werden.

Für einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen ist außerdem eine operative Stärkung von FRONTEX erforderlich, mit geeigneten Grenzschutzmaßnahmen. Bund und Länder werden sich weiterhin mit Einsatzkräften an der Unterstützung der besonders betroffenen Außengrenzstaaten beteiligen und ihr Engagement ausweiten.

Zu den Maßnahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gehören ein solidarisches Verteilsystem im Sinne eines funktionierenden und fairen Verfahrens zur Verantwortungsteilung zwischen Außengrenzstaaten und den Binnenstaaten sowie funktionierende Regelungen nach dem Dublin-Verfahren. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass es zu diesen Maßnahmen kommt.

Die Bundesregierung wird prüfen, obdie Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transitstaaten erfolgen soll. Die Bundesregierung wird ggf. entsprechende Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene unverzüglich aufnehmen.

1. **Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern**

Eine der größten Hürden bei Rückführungen ist die Weigerung vieler Herkunftsländer, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen oder bei ihrer Identifizierung mitzuwirken.

Moderne Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern können helfen, das zu ändern. Während es bisher wenig Anreize für diese Länder gab, an Rückführungen oder Identifizierungen mitzuwirken, kann Deutschland aufgrund des überall spürbaren Arbeits- und Fachkräftemangels inzwischen ein attraktives Angebot machen: Wenn ein Staat dabei mitmacht, die eigenen Staatsangehörigen unbürokratisch wiederaufzunehmen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, erhalten seine Staatsangehörigen unter klar umrissenen Voraussetzungen verbesserte Möglichkeiten zur regulären Arbeitsmigration. Ein Abkommen mit Indien wurde unterzeichnet. Gespräche mit weiteren Staaten laufen. Um den Abschluss solcher Abkommen zu befördern, hat die Bundesregierung einen Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen eingesetzt.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten auf höchster Ebene intensiv vorangetrieben und sehr zeitnah abgeschlossen werden sollen, um weitere Migrationsabkommen abzuschließen oder Partnerschaften einzugehen, mit ihnen bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu kooperieren und die Zahl der Ausreisen zu erhöhen. Insbesondere wird dabei eine Revitalisierung des EU-Türkei-Abkommens verfolgt. Die Bundesregierung wirkt dabei auf die Herkunftsländer ein, damit sie die in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellten sog. Laissez-Passer-Dokumente bei der Rückkehr akzeptieren.

1. **Verstärkte Kontrolle der deutschen Grenzen**

Da die verbesserten Kontrollen an den europäischen Außengrenzen noch nicht überall greifen, wurden an den Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den Nachbarstaaten wirksame grenzpolizeiliche Maßnahmen ergriffen.

An den Grenzen zur Schweiz, zu Österreich, Polen und der Tschechischen Republik wurden daher die Kontrollen intensiviert. In der Schweiz gibt es vorgelagerte Grenzkontrollen, auch gemeinsam mit der schweizerischen Grenzpolizei. Mit Polen und der Tschechischen Republik wurden ebenfalls gemeinsame Streifen auf dem dortigen Staatsgebiet vereinbart, um unerlaubte Einreisen zu verhindern und Schleusungskriminalität zu bekämpfen. Parallel dazu wurde die Schleierfahndung im gesamten Grenzgebiet zu Polen und der Tschechischen Republik ausgeweitet. Die Bundespolizei setzt darüber hinaus flexible Schwerpunktkontrollen an den Grenzen ein. Damit werden vor allem Schleuser bekämpft. Der Bund hat temporäre Binnengrenzkontrollen an den Landesgrenzen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen bei der Europäischen Kommission notifiziert. Diese Binnengrenzkontrollen werden so lange aufrechterhalten, wie keine ausreichende Absicherung der EU-Außengrenzen besteht. Die Bundesregierung wird gemeinsame Polizeikontrollen nach Konsultation mit dem betroffenen deutschen Land stärken und ausweiten.Die betroffenen deutschen Länder unterstützen die Arbeit der Bundespolizei.

Das Weiterziehen von Flüchtlingen innerhalb der EU muss in Zukunft konsequenter verhindert werden. Soweit Binnengrenzkontrollen erfolgen, nutzt die Bundespolizei diese schon dazu, Flüchtlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einreisen, vor der deutschen Grenze zurückzuweisen – entweder in das Land, in dem sie bereits einen Asylantrag gestellt haben oder aber in das Land, aus dem der Einreiseversuch erfolgt ist.

1. **Beschleunigte Asylverfahren**

Den Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eint das gemeinsame Ziel, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen.

Bund und Länder haben das gemeinsame Ziel, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen. Sie werden dafür, sofern nicht vorhanden, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Zielsetzung ist, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen. Der Bund wird aufgefordert, mit den entsprechenden Staaten die Rückführung sicherzustellen. Sollten für diese Vorgehensweise gesetzliche Regelungen erforderlich sein, wird der Bund gebeten, diese auf den Weg zu bringen. Zielsetzung ist, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen.

In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.

Bund und Länder werden dafür die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, sofern nicht bereits vorhanden. In den Ländern betrifft dies die Kapazitäten zur Registrierung und Ersterfassung und die entsprechende Ausstattung der zuständigen Kammern bei den Verwaltungsgerichten. Im Bund betrifft es die Kapazitäten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Der Bund prüft, ob für diese gemeinsame Vorgehensweise gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erforderlich sind. Sofern dies der Fall ist, werden Bund und Länder sie zügig umsetzen.

1. **Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren**

Eine Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Ausländerbehörden ist auch im Übrigen nötig. Dazu haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit ihren Beschlüssen vom 10. Mai 2023 und 15. Juni 2023 die Weichen gestellt.

Dies betrifft zum einen den Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich mit konkreten Umsetzungsschritten, um in der Migrationsverwaltung, wo immer möglich, Online-Zugangswege zu schaffen, alle Arbeitsprozesse der beteiligten Behörden und Einrichtungen so schnell und umfassend wie möglich zu automatisieren, den Datenaustausch medienbruchfrei zu gestalten und die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten in einheitlichen Standards umzusetzen. Die Bundesregierung hat den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht am 1. November 2023 beschlossen. Die vereinbarten gesetzlichen Schritte zur Entbürokratisierung im Asyl- und Ausländerrecht, wie z. B. die Verlängerung bestimmter Geltungsdauern oder die Reduzierung der Pflichten zum persönlichen Erscheinen, befinden sich im Gesetzgebungsverfahren.

Die vereinbarte Verbesserung des Ausländerzentralregisters und Weiterentwicklung hin zu einer zentralen bundesweiten ausländerbehördlichen IT-Plattform soll dazu genutzt werden, dass die Erstzuweisung in die Länder automatisiert und medienbruchfrei gespeichert und nachgehalten wird, um eine gleichmäßige Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel sicherzustellen. Hierbei darf es zu keiner Veränderung des Verteilmechanismus nach dem „Königsteiner Schlüssel“ kommen. Um diese Maßnahme erfolgreich umsetzen zu können, kommt es maßgeblich auf die Kapazitäten und die personellen, organisatorischen und technischen Ressourcen der Länder an, Geflüchtete in großer Zahl durch eine erkennungsdienstliche Behandlung verfahrenssicher zu registrieren – auch und gerade in Sonderlagen.

Zum anderen sollen weitere Möglichkeiten der Beschleunigung der Asylverfahren ausgeschöpft werden. Entgegennahme des Asylantrags und Anhörung sollen in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden. Dazu bedarf es ausreichender personeller Ressourcen des BAMF und gut abgestimmter Verfahren mit den Erstaufnahmeeinrichtungen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder streben an, dass der Anhörungstermin im Asylverfahren spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgt und die behördliche Entscheidung bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme getroffen wird.

Der Bund wird Ländern und Kommunen Gelegenheit zur Teilnahme an den bestehenden Gesprächsformaten mit den Fachverfahrensherstellern zur Begleitung der am 15. Juni 2023 beschlossenen Digitalisierungsprozesse im Migrationsbereich geben.

Der Bund wird weiterhin zügig die erforderlichen Standards zum qualitativen Datenabgleich der Daten der Ausländerbehörden aus der Ausländerdatei A mit den von ihnen übermittelten AZR-Daten bereitstellen und die Länder und Kommunen werden diese nutzen. Der Bund wird zeitnah über Fortschritte und den Sachstand berichten.

1. **Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung**

Abgelehnte Asylsuchende müssen konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben.

Die Innenministerkonferenz wird gebeten zu prüfen, wie dies in der Praxis effektiver umgesetzt werden kann. Sollten rechtliche Hindernisse bestehen, wird sie gebeten, einen Vorschlag vorzulegen, wie die rechtlichen Hürden für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen dieses Personenkreises abgesenkt werden können.

Die Bundesregierung hat daher am 25. Oktober 2023 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung beschlossen. Mit dem Gesetz sollen gesetzliche Regelungen reformiert werden, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren. Die Behörden sollen damit u. a. mehr Befugnisse erhalten, um Abschiebungen zügiger durchzuführen. Bei denen, die keine Identitätsdokumente mit sich führen, sollen fehlende Identitäten leichter festgestellt werden können. Das Gesetz soll es auch erleichtern, Schleuser und andere Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität auszuweisen. Der Ausreise-Gewahrsam soll von zehn auf 28 Tage verlängert werden, damit die konkrete Durchführung von Rückführungen öfter gelingt.

Bund und Länder werden weiter eng bei der den Ländern obliegenden operativen Rückführung zusammenarbeiten. Beide Seiten werden dabei bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der praktischen Rückführung nutzen und erkannte Hindernisse abbauen. Angesichts der in Abstimmung mit den Ländern im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung vorgesehenen erweiterten Haft- und Gewahrsamsmöglichkeiten werden die Länder ihre Haft- und Gewahrsamskapazitäten überprüfen und wo nötig ausweiten. Die vereinbarte durchgängige Erreichbarkeit der zuständigen Behörden in den Ländern bei polizeilichen Aufgriffen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – auch durch die Bundespolizei – sowie in Eilrechtsschutzverfahren wird zügig sichergestellt.

Bund und Länder prüfen gemeinsam, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen des Bundes erfolgen können, z B. an den großen deutschen Flughäfen.

1. **Leistungen für Asylsuchende**

Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Asylverfahren noch läuft, erhalten zur Sicherung des notwendigen Bedarfs Unterstützungsleistungen durch die Länder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Rahmen für die zu gewährende Unterstützungsleistung ist weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben.

Auch diejenigen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber (noch) nicht abgeschoben werden können, weil tatsächliche, rechtliche, dringende humanitäre oder persönliche Gründe entgegenstehen (Duldung), erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Das Gesetz sieht vor, dass die Kommunen und Länder in den Aufnahmeeinrichtungen den Bedarf durch Sachleistungen decken; Leistungen zum persönlichen Bedarf können als Geldleistung erbracht werden. In den Gemeinschaftsunterkünften können die Leistungen als Sachleistung erbracht werden. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Zusammenkunft am 13. Oktober 2023 vereinbart, dass die Leistungen mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte abgewickelt werden sollen. Dazu sollen die in Erprobung befindlichen Systeme zur Einführung von Bezahlkarten schnellstmöglich evaluiert werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu soll eine Bezahlkarte eingeführt werden. Die dafür angesichts der konkreten Ausgestaltung der Bezahlkarte notwendigen gesetzlichen Anpassungen wird die Bundesregierung zeitnah auf den Weg bringen. Sie halten weiter fest, dass es notwendige Ausgaben geben kann, die nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können. Daher sollte das System entsprechend der Rechtsprechung möglicherweise auch die Option enthalten, über einen klar begrenzten Teil des Leistungssatzes auch bar (Taschengeld) verfügen zu können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder streben die Einführung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte an. Sie vereinbaren daher, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, welche bis zum 31. Januar 2024 Vorschläge zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeitet.

Anerkannte Schutzberechtigte und Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, sowie Geduldete nach 18 Monaten Aufenthalt haben Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind. Wenn sie aufgrund des Mangels an Unterbringungsplätzen in Einrichtungen untergebracht werden müssen, in denen Gemeinschaftsverpflegung erforderlich ist, sollen sie nur diejenigen Leistungen erhalten, die sie wirklich benötigen (z. B. im Hinblick auf die Verpflegung).

Eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs II und XII soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig durchgeführt werden soll.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass die Anreize für eine Sekundärmigration nach Deutschland gesenkt werden müssen. Um Fehlanreize für einen längeren Verbleib in Deutschland zu senken, und um eine gleichmäßige und faire Verteilung innerhalb Europas einfacher erreichen zu können, ist durch die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie eine Harmonisierung von kaufkraftbezogenen Sozialleistungsstandards in den EU-Mitgliedsstaaten erreicht werden kann. Dies hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erfolgen.

Dabei wird insbesondere der derzeitige automatische Anspruch auf Sozialhilfe bereits nach 18 Monaten in den Blick genommen.

Soweit erforderlich, sollen entsprechende Anpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen werden.

1. **Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration**

Der beste Weg für mehr Akzeptanz und schnellere Integration von Personen, die in Deutschland Schutz suchen, liegt in der zügigen Arbeitsaufnahme.

Die Integrationsbemühungen für Geflüchtete mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive sollen daher verstärkt auf die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung ausgerichtet werden. Die Bundesregierung wird daher höhere Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und Integrationskurse bereitstellen und die erfolgreiche Arbeit der Integrationslotsen unterstützen. Mit Blick auf den stetig zunehmenden Arbeitskräftemangel ist es nicht hinnehmbar, dass viele Geflüchtete nicht in Arbeit und Beschäftigung gebracht werden können. Der Bund verweist auf den „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“, den er Mitte Oktober gestartet hat. Die Jobcenter werden die betroffenen Personen häufiger zu Terminen laden und insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Integrationskursen verstärkt in Arbeit vermitteln. Hierfür sind die Jobcenter entsprechend personell auszustatten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werben bei den Unternehmen in Deutschland dafür, vermehrt auch Geflüchtete mit nur grundständigen Deutschkenntnissen für ein Arbeitsangebot in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die große Gruppe der Ukrainerinnen und Ukrainer, die häufig gut qualifiziert sind.

Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, um die rechtlichen Regelungen zur Arbeitsaufnahme von Geflüchteten anzupassen. Sie sollen frühzeitig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und eigenständig ihren Lebensunterhalt sichern können. Die Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 13. Oktober 2023, dass es dringend notwendig ist, dass die Bundesregierung die bestehenden Hürden für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive beseitigt.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder sind der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße genutzt werden sollten. Die bestehenden Regelungen zur „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen gestrichen werden. Die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten müssen effektiver durchgesetzt werden.

Kenntnisse der deutschen Sprache sind wichtig für die Integration. Gleichwohl sollen auch Personen mit lediglich einfachen deutschen Sprachkenntnissen vorhandene Möglichkeiten nutzen können, Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt zu sammeln. Unternehmen, die Geflüchtete beschäftigen, sollen verstärkt bei der Integration unterstützt werden. Dies ist auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung.

1. **Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung**

Die Kommunen stoßen vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes und mit Blick auf vorhandene Unterbringungskapazitäten an ihre Grenzen, die Geflüchteten angemessen unterzubringen. Dies gilt nicht nur für die räumlichen Kapazitäten, sondern bezieht sich auch auf den Fachkräftemangel, der die Betreuung vor Ort erheblich erschwert. Dies gilt insbesondere für die minderjährigen Schutzsuchenden. Die Probleme setzen sich bei der Versorgung mit Kita- und Schulplätzen fort.

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten durch die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaften an Länder und Kommunen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstattet die Herrichtungskosten, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten und Asylsuchenden aufgewendet worden sind, ebenso wie die für erneut genutzte Objekte. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder reichen die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Kapazitäten jedoch bei weitem nicht aus, um den stetig steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen zu decken. Sie bekräftigen, dass weitere Erleichterungen von bau- und vergaberechtlichen Regelungen sowohl für Geflüchtetenunterkünfte als auch für soziale Einrichtungen, Schulen und Kitas zeitnah umgesetzt werden müssen.

Um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen, wird die Bundesregierung eine an § 246 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung schaffen, wonach die höhere Verwaltungsbehörde bei dringend benötigten Flüchtlingsunterkünften umfassend vom geltenden Bauplanungsrecht abweichen kann, sofern auf andere Weise dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Bund und Länder schließen einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der auch eine Beschleunigung für den Bau von Unterkünften und Wohnraum vorsieht. Diesem Ziel dient auch der Gebäudetyp E, bei dem die Vertragspartner Spielräume für innovative Planung vereinbaren können, auch durch Abweichen von kostenintensiven Standards.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zur Flüchtlingsunterbringung geeignete Typenmodelle in serieller und modularer Bauweise zu Verfügung stehen, die die Länder und Kommunen bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abrufen und zur Realisierung von Bauvorhaben nutzen können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass die Kommunen diese wirtschaftliche und in Bezug auf die Umsetzungsdauer attraktive Möglichkeit nutzen. Bis zum Jahresende besteht die Möglichkeit zur Nutzung von EU-Fördermitteln für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Die Länder werden weitere städtebauliche Lösungsansätze prüfen und durchsetzen.

1. **Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es sich bei der Bewältigung der Fluchtmigration um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen handelt.

Es bedarf einer dauerhaften Regelung der gemeinsamen finanziellen Lastentragung und der Einführung eines atmenden Systems.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren daher eine Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen mit folgenden Elementen:

* eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro, die die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge von bislang 350 Mio. Euro, ablöst und im Übrigen auch Leistungen für Integration abdecken soll,
* 5.000 Euro pro Kopf für Erst- und Folgeanträge als Sockel für Unterbringung und Versorgung sowie zusätzlich bei jedem gestellten Asylantrag (Erst- und Folgeanträge) die Übernahme der Kosten von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF mit einem Betrag von 1.000 Euro je Verfahrensmonat sowie für einen weiteren Monat bei ablehnendem Bescheid für Personen, die nicht als politisch Verfolgte oder Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden; die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten muss dabei aber mindestens 10.500 Euro pro Person und Jahr betragen,
* im Bereich des SGB II die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (sog. „Flucht-KdU“).

Die Beträge sind künftig jährlich an die inflationsbedingten Preissteigerungen anzupassen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten die über die im Beschluss aufgeführten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen für notwendig, um die Migration effektiv zu begrenzen und zu einer Entspannung der Situation in den Kommunen zu führen.

Die Aufnahmekapazitäten in Deutschland sind endlich. Um weiterhin denen helfen zu können, die einen Asylgrund haben, bedarf es einer am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientierte, realistische Begrenzung der Migration. Der derzeitige Asylzuzug übersteigt diese Grenze.

Sie stimmen in der Erwartung zu, dass der Bund darüber hinaus folgende weitere Maßnahmen ergreift:

* Die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten sollte zukünftig unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in Drittstaaten erfolgen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, mit hohem Nachdruck entsprechende Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene unverzüglich aufzunehmen.
* Der Bund sollte, wie bei den Republiken Moldau und Georgien, zeitnah einen weiteren Gesetzentwurf i. S. des Art. 16 a Abs. 3 GG vorlegen, mit dem zukünftig, sofern es die Lageeinschätzung der Bundesregierung zulässt, eine beschleunigte Durchführung der Asylverfahren für Menschen aus Herkunftsstaaten, bei denen die Anerkennungsquote bis zu fünf Prozent beträgt, geregelt wird.
* Das Leistungsniveau für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf das für die jeweilige Aufenthaltssituation notwendige Maß zu begrenzen. Soweit erforderlich, sollen entsprechende Anpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen werden.
* Die Praxis zeigt, dass das Recht auf Asyl auch missbraucht wird, etwa durch wiederholte, unberechtigte Asylfolgeanträge. Die bestehenden Rechtsinstrumente reichen nicht aus, um dem effizient entgegenzutreten. Es braucht daher eine Fortentwicklung des geltenden Rechts. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Novelle des deutschen Asylrechts in die Wege zu leiten, um Missbrauchsfälle in Zukunft zu verhindern.
* Die Bundesregierung sollte freiwillige Aufnahmeprogramme unverzüglich einstellen, soweit sie über die Aufnahme afghanischer Ortskräfte hinausgehen.

Protokollerklärung des Freistaats Bayern und des Freistaats Sachsen:

Aus Sicht des Freistaats Bayern und des Freistaats Sachsen braucht es eine grundlegende Wende in der Migrationspolitik. Der irreguläre Migrationsdruck muss unverzüglich und umfassend begrenzt werden. Ansonsten droht die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. Deswegen bedarf es jetzt einer wuchtigen Neuordnung statt eines bloßen Klein-Kleins.

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung daher auf, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Es bedarf einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientiert. Wir müssen in der aktuellen Lage grundlegende Reformen anstreben und Migrationsfragen neu überdenken. Das gilt auch für das Grundrecht auf Asyl in seiner jetzigen Form. Zu prüfen ist deshalb eine kluge Weiterentwicklung des Verfassungsrechts. Ziel muss es sein, dass an der deutschen Grenze jene wirksam zurückgewiesen werden können, die keinen Anspruch auf Schutz haben. Soweit möglich sollten nationale Asylverfahren zukünftig in Drittstaaten durchgeführt werden. Zugleich gilt es zu verhindern, dass bereits abgelehnte Bewerber immer wieder neue Anträge stellen. Hierzu sind klare Regeln erforderlich. Denn das ist auch gerechter gegenüber jenen, die verfolgt werden und zu Recht auf unsere Hilfe vertrauen.

Statt Sonderaufnahmeprogrammen braucht es zudem vollziehbare Rückführungsabkommen mit den Asylherkunftsländern. Auch können zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen Abschiebungen deutlich erleichtern und beschleunigen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten ist substantiell auszuweiten (insbesondere auf die Maghreb-Staaten, Indien, Armenien).

Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren nach Deutschland müssen reduziert werden, indem die nationalen Sozialleistungen für Flüchtlinge auf das europäische Maß abgesenkt werden. Dazu müssen in ganz Deutschland Geldleistungen konsequent durch Sachleistungen und eine Bezahlkarte ersetzt werden. Der Übergang von Asylleistungen in Sozialhilfe darf nicht schon nach 18 Monaten erfolgen, sondern frühestens nach 5 Jahren. Zudem sind Bürgergeld und Asylleistungen zu entkoppeln. Es darf schlicht keine Vermischung von Bürger- und Asylgeld mehr geben. Denn es kann nicht sein, dass jemand, der noch nie einbezahlen konnte, die gleichen Leistungen bekommt wie jemand, der sein Leben lang gearbeitet und eingezahlt hat. Zugleich ist dafür zu sorgen, dass mehr Asylbewerber gemeinnützige Arbeit leisten.

Seit vielen Jahren wächst zudem die Sorge vor Parallelgesellschaften. Bayern und Sachsen plädieren seit jeher für den Grundsatz von Humanität und Ordnung. Bei aller Demonstrationsfreiheit: IS-Demos und antisemitische Kundgebungen müssen verboten und die Teilnahme unter Strafe gestellt werden. Wer sich nicht zu unseren Werten bekennt und nicht zu unserer Verfassung steht, hat keine dauerhafte Perspektive in unserem Land. Bei doppelter Staatsbürgerschaft muss in diesen Fällen der Entzug des deutschen Passes möglich sein. Zudem braucht es härtere Strafen für Verfassungsfeinde. Bei der Migration muss insgesamt nicht nur beachtet werden, wie viele Menschen zu uns kommen, sondern auch wer und mit welcher Gesinnung. Wenn das Bekenntnis zu Israel Staatsräson ist, muss der Staat auch entsprechend handeln.

Um die Folgen des Zugangsgeschehens und der Belastungen für Länder und Kommunen abzumildern, bedarf es einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen. Die vom Bund in Aussicht gestellte Beteiligung ist völlig unzureichend und wird der dramatischen Situation vor Ort nicht annähernd gerecht. Geld allein wird die Herausforderungen der Zuwanderung nicht lösen, aber ohne finanzielle Absicherung der notwendigen Maßnahmen wird es nicht funktionieren.

Protokollerklärung der Länder Bremen und Thüringen:

Die wachsende Zahl Geflüchteter, die in Deutschland Schutz suchen, stellt Bund, Länder und Kommunen vor enorme finanzielle, kapazitative und organisatorische Herausforderungen. Die Länder Bremen und Thüringen stimmen deshalb mit den anderen Ländern überein, entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern und wo es notwendig ist, zu schaffen. Hierzu gehören auch Instrumente wie eine diskriminierungsfrei ausgestaltete Bezahlkarte. Die vom Bund auf den Weg gebrachten gesetzlichen Regelungen verbesserter Integration in den Arbeitsmarkt werden ausdrücklich begrüßt. Diese Regelungen sind konsequent fortzuführen und weiterzuentwickeln und Vorschlägen zur Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten vorzuziehen. Denn auf diese Weise wird eine Entlastung der Aufnahmesysteme und der sozialen Sicherungssysteme erreicht.

Bei der Höhe der Sozialleistungen gilt die Festlegung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012, dass das menschenwürdige Existenzminimum stets gewährleistet sein muss und nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenziert werden darf.

Notwendig ist insbesondere eine deutlich höhere, sich dynamisch an der Zahl der Geflüchteten orientierende finanzielle strukturelle Beteiligung des Bundes, die auch die Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Dies ist auch erforderlich, um die Akzeptanz in der Bevölkerung weiterhin zu sichern.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung

# TOP 1.7.1 OZG und Registermodernisierung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die erste Phase der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war ein wichtiger Schritt für die nachhaltige Digitalisierung des deutschen Staatswesens. Dieser Weg muss jetzt konsequent weitergegangen und vertieft werden. Die in den letzten Jahren erprobten Umsetzungsstrukturen (z. B. das "Einer-für-Alle"-Prinzip) müssen zügig fortentwickelt werden, um die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen.

Von besonderer Bedeutung für die Digitalisierung der Verwaltung sind dabei beispielhaft die 15 „Fokusleistungen“[[1]](#footnote-1). Für die Bereitstellung dieser besonders wichtigen Leistungen für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bis spätestens Ende 2024 müssen digitale Lösungen schneller in die Fläche gebracht werden. Hierfür braucht es verbindliche Absprachen über die zügige Fertigstellung und Anbindung der Leistungen. Die Finanzierung soll entsprechend dem Vorschlag des IT-Planungsrates durch nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Beiträge über das Budget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) erfolgen.

Bereitstellende Länder müssen sich zudem darauf verlassen können, dass es für die Anbindung der Leistungen in den nachnutzenden Ländern sowie in den anzuschließenden Kommunen aufnehmende Strukturen gibt. Die Länder tragen dabei die organisatorische Verantwortung für ein flächendeckendes Ausrollen der Leistungen auf der Ebene ihrer Kommunen. Für die Stärkung der Kooperation mit den Kommunen bei der OZG-Umsetzung werden, wie durch den Kommunalpakt vorgesehen, auch die kommunalen Spitzenverbände einbezogen.

Die nächste Qualitätsstufe bei der Umsetzung von nutzerfreundlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wird durch die Umsetzung des "Once-Only"-Prinzips erreicht werden: Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Daten nicht stets erneut angeben, sondern können im Sinne der Nutzerfreundlichkeit auch wählen, dass die Verwaltung bereits bei ihr vorhandene Daten verwendet. Dieser Schritt wird zugleich weitere Automationspotentiale in der Verwaltung heben. Die Registermodernisierung hat hierbei eine entscheidende Rolle, die nur mit allen föderalen Akteuren gemeinsam wirkungsvoll ausgeübt werden kann. Bund, Länder und Kommunen sollten bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen dafür treffen, dass das "Once-Only"-Prinzip praktisch umgesetzt werden kann.

Um das Potential der Digitalisierung für Deutschland zur vollen Entfaltung zu bringen, sollten IT-Lösungen der öffentlichen Verwaltung entsprechend der Deutschen Verwaltungscloud-Strategie (DVS) cloudfähig hergestellt werden, damit sie einfach auf allen föderalen Ebenen nutzbar sind. Für die Herstellung solcher IT-Lösungen bedarf es auch des Schulterschlusses mit den Fachverfahrensherstellern, die verbindliche Vorgaben benötigen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein:

1. Die bisherige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, insbesondere nach dem "Einer-für-Alle"-Prinzip, hat die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen nachhaltig gestärkt; zugleich muss diese Zusammenarbeit beibehalten und intensiviert werden, denn die Verwaltungsdigitalisierung kann nur als gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzerfreundlich realisiert werden.
2. Bund und Länder unterstützen die priorisierte Bereitstellung der 15 Fokusleistungen, die bis spätestens Ende des Jahres 2024 vollständig digitalisiert und flächendeckend ausgerollt werden. Angestrebtes Ziel ist es, dass alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in jeder Kommune bis spätestens Ende 2024 die wichtigsten Verwaltungsleistungen online beantragen können. Dabei geht es um Verwaltungsleistungen, die jeden Tag von Millionen in Anspruch genommen werden – etwa die Beantragung des Personalausweises, die Ummeldung, die Beantragung des Führerscheins oder die An- und Ummeldung von Kfz.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen den Beschluss des IT-Planungsrates, die „Einer-für-Alle“-Nachnutzung beginnend mit den Fokusleistungen gemeinschaftlich ab dem Wirtschaftsjahr 2024 über das FITKO-Stammbudget zu finanzieren. Dabei sollen die Kosten zur Hälfte durch die nachnutzenden Länder, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, gedeckt werden. Hierbei stellen die Länder die OZG-Leistungen den Kommunen in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht einfach und praktikabel zur Verfügung. Die Länder stimmen darin überein, dass sie die organisatorische Verantwortung für eine flächendeckende Bereitstellung der OZG-Leistungen auf der Ebene ihrer Kommunen tragen. Auf der Grundlage des Kommunalpakts bieten die Länder ihren Kommunen technische und organisatorische Unterstützung für ein flächendeckendes Anbinden der priorisierten Verwaltungsleistungen. Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit der weiteren OZG-Leistungen mit Hochdruck vorangetrieben. Die gewonnenen Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsstrukturen und die Identifizierung von etwaigen Rechtsänderungsbedarfen genutzt.
4. Um Nutzerfreundlichkeit und Automation auf eine nächste Stufe zu heben, ist es erforderlich, die in der Verwaltung vorhandenen Registerdaten für die digitale Abwicklung von Verwaltungsprozessen zugänglich zu machen ("Once-Only"-Prinzip). Bund und Länder stimmen darin überein, dass nur durch eine vollständige elektronische Vernetzung der OZG-Leistungen mit verwaltungsinternen Prozessen sowie Registern eine effektive Bürokratieentlastung sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen als auch auf Seiten der Verwaltung erreicht werden kann.
5. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren, dass neu beauftragte IT-Lösungen für Verwaltungsaufgaben möglichst cloudfähig hergestellt werden und von allen föderalen Ebenen genutzt werden können. Die Vorgaben der Deutschen Verwaltungscloud werden dabei umgesetzt. Bund und Länder streben an, solche Lösungen anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung standardmäßig zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.
6. Die Länder bekräftigen ihren Willen zur Nachnutzung digitaler Verwaltungsleistungen auch jenseits der Fokusleistungen und stärken das Prinzip der durch die Länder getragenen Entwicklungsgemeinschaften von digitalen Verwaltungsleistungen und Fachverfahren.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung

# TOP 1.7.2 Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats

# TOP 1.7.2a) IT-Staatsvertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen der Änderung des IT-Staatsvertrags in der vorliegenden Fassung (anliegender Entwurf mit Stand 26. Oktober 2023) zu. Der Bund und die Länder werden auf der Grundlage dieses Dokuments die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vornehmen.
2. Der Bund trägt einen Anteil von 25 Prozent am gemeinsamen Digitalisierungs­budget des IT-Planungsrates.
3. Der Bund und die Länder werden den Staatsvertrag bis zum 31. Dezember 2023 unterzeichnen. Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung

# TOP 1.7.2 Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats

# TOP 1.7.2b) Entwicklung Digitale Dachmarke

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.8 Finanzierung Deutschlandticket

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Bund und Länder begrüßen die positive Entwicklung des Deutschlandtickets, betonen dessen Bedeutung für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und bekennen sich zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro auch für 2024. Sie wollen das Ticket weiterentwickeln, vereinfachen und digitaler machen. Damit sind die dringend erforderliche Bereinigung der Tariflandschaft fortzusetzen und die digitalen Vertriebskanäle weiter auszubauen. Ziel ist es, den ÖPNV in Deutschland weiter zu verbessern und mit einer erfolgreichen Umsteigeoffensive mögliche Finanzierungsdefizite soweit wie möglich zu senken.
2. Bund und Länder verständigen sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einzusetzen. Dazu ist das Regionalisierungsgesetz zu ändern. Sie beauftragen die Verkehrsministerkonferenz auf dieser Grundlage damit, rechtzeitig ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 zu erarbeiten. Damit kann eine weitere Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen werden.
3. Bund und Länder verständigen sich im Jahr 2024 rechtzeitig über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets und einen Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises. Dabei besteht Einigkeit, dass dieser Mechanismus auch weiterhin gemeinsame Absprachen zwischen Bund und Ländern über die finanzielle Verantwortung von Bund und Ländern und die Höhe des einheitlichen Ticketpreises vorsehen muss.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.9 Pflichtversicherung für Elementarschäden

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.10 Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.11 Krankenhausreform und finanzielle Lage der Krankenhäuser

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.12 Fortsetzung DigitalPakt Schule

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Bedeutung der Digitalisierung in allen Lebensbereichen. Im Rahmen des DigitalPakts Schule wird in den Ländern mit finanzieller Unterstützung des Bundes seit 2019 mit Nachdruck daran gearbeitet, alle Schulen mit einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur auszustatten und Schülerinnen und Schüler umfassend auf das Leben und Lernen in der digitalen Welt vorzubereiten. Die bundesseitige Förderung im Rahmen des bisherigen DigitalPakts endet am 16. Mai 2024.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die Länder bei ihrer Aufgabe, Schulen mit digitaler Technik auszustatten und das Arbeiten und Lernen mit digitalen Medien im Unterricht zu verankern, erhebliche Fortschritte erzielt haben. In den Ländern sind dennoch weitere Anstrengungen erforderlich.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die im Koalitionsvertrag festgelegten Eckpunkte umzusetzen unddie Länder dauerhaft bei der digitalen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Der DigitalPakt 2.0 soll demnach bis 2030 der nachhaltigen Neuanschaffung von Hardware sowie der Gerätewartung und Administration dienen. Darüber hinaus sollen im Rahmen des DigitalPakts 2.0 digitale Programmstrukturen, Lehr- und Lernsoftware sowie datenschutzkonforme digitale Lehr- und Lernmittel entwickelt werden.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich vor diesem Hintergrund für eine dauerhafte Fortsetzung des Digitalpakts im Sinne des Koalitionsvertrages aus. Sie fordern den Bund daher auf, eine Finanzierung ab Juni 2024 in Höhe von mindestens 600 Millionen Euro sowie daran anschließend in Höhe von jährlich mindestens 1,3 Milliarden Euro im Bundeshaushaltsplan vorzusehen.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Ausgestaltung des DigitalPakts 2.0 auf dieser Grundlage zügig fortzuführen, um einen nahtlosen Übergang zwischen den Digitalpakten zu gewährleisten.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.13 Sicherstellung der Arzneimittelversorgung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Arzneimitteln besteht. Bereits im letzten Winter 2022/2023 gab es erhebliche Schwierigkeiten, bestimmte Medikamente in Apotheken zu erhalten. Auch in diesem Herbst und Winter drohen erneute Lieferengpässe bei der Medikamentenversorgung, insbesondere bei Kinderarzneimitteln. Derzeit zählt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über 500 Lieferengpässe.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betrachten mit Sorge, dass der deutsche Absatzmarkt für Arzneimittel aufgrund der aktuellen Erstattungspreispolitik für Pharmaunternehmen nicht mehr attraktiv ist. Es haben eine zunehmende Produktionsverlagerung in Länder außerhalb der EU-Grenzen und eine Monopolisierung bei einzelnen Herstellern stattgefunden. Deutschland und die EU haben kaum noch Einfluss auf Produktion und Lieferketten.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder begrüßen ausdrücklich vor diesem Hintergrund die Bemühungen der Bundesregierung, verbesserte Rahmenbedingungen für eine verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu schaffen. Aus Sicht der Länder sind die bisher ergriffenen oder in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln jedoch noch nicht ausreichend und weitreichend genug.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich daher einig, dass von Seiten des Bundes für die Arzneimittelversorgungssicherheit, auch vor dem Hintergrund der angespannten geopolitischen Lage, dringend weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Probleme bei der Arzneimittelversorgung ursächlich zu bekämpfen und eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten sicherzustellen.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, schnellstmöglich die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Produktionsbedingungen in Deutschland und in Europa über alle Lieferketten und Versorgungsebenen hinweg zu stärken und die Abhängigkeit von Drittstaaten schnellstmöglich zu reduzieren. Bestehende Arzneimittel- und Wirkstoffproduktionen sollen erhalten und der deutsche Absatzmarkt durch eine angemessene Erstattungspreispolitik gezielt gestärkt werden. Hierfür müssen ein attraktives regulatorisches Umfeld geschaffen werden und ein effektiver Schutz des geistigen Eigentums für den Pharma- und Forschungsstandort Deutschland und Europa garantiert werden. Unterstützend dazu empfehlen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Initiierung eines Pharmadialogs unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände auf Bundesebene und unter Beteiligung der Länder.
6. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ist es außerdem erforderlich, das bestehende Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Arzneimittelversorgung insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, um Fehlanreize zu identifizieren, Transparenz zu schaffen sowie Anpassungen der Vergütungsstrukturen vorzunehmen, um so die Arzneimittelversorgung dauerhaft sicherzustellen.
7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung zudem auf, sich in der laufenden Novellierung des europäischen Pharmarechts dafür einzusetzen, unnötige bürokratische Hürden abzubauen, einen Ausgleich zwischen Arzneimittel- und Arzneimittel­versorgungssicherheit zu schaffen sowie durch sachgerechte europäische Rahmenbedingungen den Lieferengpässen entgegenzutreten, um letztendlich die Arzneimittelproduzenten in Deutschland stärker konstruktiv zu begleiten und den Marktzugang für Neuansiedlungen zu erleichtern.
8. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen zudem fest, dass es für eine sichere und zuverlässige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auch erforderlich ist, die Wohnortnähe sicherzustellen. Die inhabergeführte Apotheke vor Ort als wesentlicher Teil des Mittelstands versorgt die Bevölkerung zuverlässig und niederschwellig mit Arzneimitteln und leistet einen wertvollen Beitrag bei der angespannten Arzneimittelversorgungslage. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, gemeinsam mit den Beteiligten sowie den Ländern notwendige Regelungen, insbesondere im Hinblick auf eine auskömmliche Vergütung sowie im Hinblick auf die notwendige regulatorische Flexibilität im Kontext der andauernden Lieferengpässe, zu treffen, um die inhabergeführte Apotheke in ihrer jetzigen Form dauerhaft in der Fläche zu erhalten und eine bestmögliche Arzneimittelversorgung im Kontext der Lieferengpässe sicherzustellen.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.14 Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5%-Ziel für FuE

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) Sachstandsbericht zum 3,5%-Ziel für FuE“ zur Kenntnis.
2. Sie beauftragen die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), ihnen zu ihrer Herbstsitzung im Jahr 2024 erneut einen Sachstandsbericht zum Stand des 3,5 %-Ziels für FuE in Deutschland vorzulegen.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass sie sich gemeinsam mit der Wirtschaft für das Erreichen des 3,5 %-Ziels für FuE bis 2025 sowie für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung einsetzen werden.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.15 Termine im 2. Halbjahr 2024

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

21. November 2024 Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

# TOP 1.16 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 2 Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027 und Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027 (COM(2023) 336 final) und zur Zukunft der Kohäsionspolitik.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten das Vorsitzland, diese als Plenarantrag für die 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023 zu der Drucksache 297/23 einzubringen.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die Europaministerkonferenz, eine gemeinsame Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027 vorzubereiten und den Beitrag der Länder sowie den gemeinsamen Kopfteil (Chapeau) von Bund und Ländern der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Beschlussfassung vorzulegen.

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 3 Termine im 2. Halbjahr 2024

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

23. bis 25. Oktober 2024 Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regie­rungschefs der Länder in Sachsen

21. November 2024 Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes

|  |
| --- |
| Konferenzder Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländervom 6. November 2023 in Berlin |

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

# TOP 4 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

1. Wohnsitzummeldung, Personalausweis, Führerschein (inkl. Umtausch), Kfz-An- und Ummeldung, Bauvorbescheid und -genehmigung, Eheschließung, Elterngeld, Bürgergeld, Anlagengenehmigung und -zulassung, Unternehmensanmeldung und -genehmigung, Handwerksgründung, -register und ‑karte, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Öffentliche Vergabe, Einbürgerung. [↑](#footnote-ref-1)